

# Insektenzucht in Österreich

## Überblick der gesetzlichen Grundlagen

Veronika Ploner, akad. BT  
Stand: 2023-01



# Inhaltsverzeichnis

Insektenzucht in Österreich.....	3
Teil 1: Allgemeines zur Insektenzucht.....	3
Geschichte der Insekten in Europa .....	3
Zuordnung der Insektenzucht .....	3
Teil 2: Insektenzucht mit dem Ziel des Inverkehrbringens als Nahrungsmittel .....	4
Als Nahrungsmittel zugelassene Arten .....	4
Inverkehrbringen von Insekten als Lebensmittel.....	4
Rechtliche Grundlagen.....	4
EU-Verordnung über neuartige Lebensmittel .....	4
Aufzucht und Fütterung .....	5
Personalhygiene.....	5
Verpackung und Kennzeichnung – Anforderung an das Inverkehrbringen .....	6
Teil 3: Insektenzucht mit dem Ziel der Futtermittelproduktion .....	7
Betriebsregistrierung .....	7
Zuständigkeiten .....	7
Zusammenfassung „Insekten als Futtermittel“ .....	7
Aktuell freigegebene Bereiche .....	8
Produktion von Insekten.....	8
Verfütterung von Insekten in Österreich.....	9
Weiterführende Informationen.....	10

# Insektenzucht in Österreich

Diese Unterlage über Insektenzucht in Österreich unterteilt sich in drei Bereiche:

1. Allgemeines zur Insektenzucht
2. Die Insektenzucht mit dem Ziel der Nahrungsmittelproduktion
3. Die Insektenzucht mit dem Ziel der Futtermittelproduktion

## Teil 1: Allgemeines zur Insektenzucht

Der Verzehr von Insekten durch Menschen wird als Entomophagie bezeichnet. Bei geschätzten 80 Prozent der Weltbevölkerung stehen Insekten am täglichen Speiseplan, mehr als zwei Milliarden Menschen weltweit ernähren sich hauptsächlich von Insekten.

In der EU dürfen verschiedene Arten von Insekten verkauft werden, wobei man hier zwischen einer Zulassung zum Nahrungsmittel und dem Zweck der Nutztierfütterung unterscheidet.

- Mehlwurm
- Europäische Wanderheuschrecke
- Heimchen
- Buffalowurm
- Kurzflügelgrille
- Honigbiene-Drohnenbrut
- Schwarze Soldatenfliege
- Getreideschimmelkäfer (seit Jänner 2023)

## Geschichte der Insekten in Europa

Bereits in der Nachkriegszeit war die Maikäfersuppe in Frankreich und Deutschland beliebt. Serviert wurden die Maikäfer ohne Beine und Flügel in Butter geröstet oder in Suppe gekocht. Pro Person und Mahlzeit waren etwa 30 Maikäfer notwendig.

Trotzdem gelten Insekten als neue Lebensmittel in Europa und sind deshalb in der Novel-Food Verordnung angeführt.

Die gesellschaftliche Akzeptanz für Insekten ist noch nicht in großem Umfang gegeben. In unserer Kultur werden diese immer noch als Ungeziefer und Schädling betrachtet. Ein Massenprodukt kann daraus werden, wenn man die Nutzung der Einzelkomponenten betrachtet. Die Forschung versucht das Protein und das Fett aus Insekten herauszuholen und als Zusatz in andere Nahrungsmittel zu mischen. Vorteilhaft ist hier eine vergleichsweise günstige Produktionsmöglichkeit.

In der Ernährung künftiger Generationen werden Insekten eine bedeutendere Rolle spielen.

## Zuordnung der Insektenzucht

Die Insektenzucht ist in Österreich der landwirtschaftlichen Urproduktion zuzurechnen und wird ähnlich wie die Zucht anderer Nutztiere behandelt.

## **Teil 2: Insektenzucht mit dem Ziel des Inverkehrbringens als Nahrungsmittel**

### **Als Nahrungsmittel zugelassene Arten**

Beachte: Novel-Food Verordnung (Insekten und daraus hergestellte Produkte als Novel Food melden) – werden erst durch Überprüfung durch die EFSA zum Verzehr freigegeben.

Bisher waren der Mehlwurm und die Europäische Wanderheuschrecke (seit 11/2021) als Nahrungsmittel in der EU zugelassen

Mit Jänner 2023 gibt es eine Zulassung für die Verwendung der Hausgrille (24.1.2023) und dem Getreideschimmelkäfer (26.1.2023) in Lebensmitteln.

Die Zulassung für das Inverkehrbringen des Getreideschimmelkäfers (*Alphitobius diaperinus*) ist nur gültig für das Antragsstellende Unternehmen (Ynset NL. B. V.) für die Dauer von 5 Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2023/58.

Diese Insekten dürfen gefroren, getrocknet oder als Pulver verwendet werden.

### **Inverkehrbringen von Insekten als Lebensmittel**

Es dürfen nur Insekten aus Zucht als Lebensmittel auf dem österreichischen Markt in Verkehr gebracht werden. Insekten aus Wildfang werden nicht als Lebensmittel in Verkehr gebracht. Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Klassifizierung liegt beim Züchter (vgl. Österreichisches Lebensmittelbuch).

### **Rechtliche Grundlagen**

Insekten, welche für die Lebensmittelproduktion bestimmt sind, sind demzufolge als Primärerzeugnisse gemäß Artikel 2 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 einzustufen. Sie unterliegen dem Rechtsrahmen des österreichischen Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG). Die Regelungen der Verordnung über allgemeine Lebensmittelhygiene samt Durchführungs- und Änderungsverordnungen sind zu beachten (vgl. Österreichisches Lebensmittelbuch).

Derzeit gibt es keine spezifischen Regelungen für gezüchtete Insekten (als Lebensmittel) wie es sie für andere Lebensmittel tierischer Herkunft gibt. Lebensmittelunternehmer tragen die Verantwortung, dass nur sichere Lebensmittel in Verkehr gebracht werden. Sie können die Verkehrsfähigkeit ihrer Produkte überprüfen lassen.

Insekten werden als Nutztiere eingestuft, die Verordnung (EG) 2017/893 legt die Bezeichnung „Nutzinsekt“ als Unterkategorie fest.

Bei der Züchtung von Insekten als Lebensmittel müssen Aspekte, wie adäquate Haltung, Fütterung, Tötung und Lagerung, Verhinderung des Auskommens lebender Tiere, der Arbeitnehmer, Allergisierungsgefahr, die fachgerechte Entsorgung von Abfällen etc., berücksichtigt werden. Es wird daher darauf hingewiesen, dass der Unternehmer in diesem Falle ebenfalls Verantwortung im Sinne der diesbezüglich geltenden Gesetzgebung übernehmen (vgl. Österreichisches Lebensmittelbuch).

### **EU-Verordnung über neuartige Lebensmittel**

Unter neuartigen Lebensmitteln („Novel Food“) sind jene Lebensmittel zu verstehen, die vor dem 15. Mai 1997 nicht in signifikanter Menge in der Europäischen Union als Le-

bensmittel verzehrt wurden. Solche Lebensmittel bedürfen einer EU-weiten Zulassung. Verarbeitete und ganze Insekten sind vom Anwendungsbereich der aktuellen Verordnung Novel Food Verordnung (EU) 2015/22836 umfasst. Gemäß dem Urteil des EuGHs vom 1. Oktober 2020 (Rechtssache C-526/19)<sup>7</sup> fallen ganze Insekten nicht in den Anwendungsbereich der bisherigen Novel Food Verordnung (EG) 258/1997.

Dem EuGH-Urteil folgend gelten für ganze Insekten die Übergangsbestimmungen gemäß Art. 35 der Novel Food Verordnung (EU) 2015/2283. Erst nach positiver Entscheidung über die fristgerecht eingebrachten Zulassungsanträge und Aufnahme in die Unionsliste (Auflistung aller zugelassenen neuartigen Lebensmittel) ist ein Inverkehrbringen zulässig. Gemäß Verordnung (EU) 2015/2283 müssen Anträge bzw. Meldungen von traditionellen Lebensmitteln an die Europäische Kommission gestellt werden, welche in Folge von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) bewertet werden. Die Zulassungen sind in ganz Europa gültig und werden in Form einer Unionsliste geführt (vgl. Österreichisches Lebensmittelbuch).

## **Aufzucht und Fütterung**

### **Personalhygiene**

Die Grundsätze des HACCP bei der Schlachtung und Zerlegung von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern sowie bei der Herstellung von Fleischerzeugnissen sind einzuhalten: (Siehe auch:

<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/buch/hygieneleitlinien/schlachtung.html>)

### **Aufzucht – räumliche Bedingungen und Produktionshygiene**

Sind so zu gestalten, dass ein Schutz vor Schadorganismen gewährleistet ist und auch gezüchtete Insekten nicht ins Freie gelangen können. Es soll eine artenreine Zucht gewährleistet werden.

### **Fütterung**

Beachte:

- Einzelfuttermittelkatalog in Verordnung (EG) Nr. 68/2013
- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über Einhaltung der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit
- Verordnung (EG) Nr. 183/2005 zur Futtermittelhygiene

Genehmigte Produkte tierischen Ursprungs definiert in Verordnung (EG) Nr. 2017/893, wie Eier, Milchprodukte, Honig, hydrolysierte Proteine aus Nichtwiederkäuern, etc.

Zur Lebensmittelgewinnung gezüchtete Insekten werden nur mit für die Nutztierfütterung geeigneten Futtermitteln gefüttert. Die Bestimmung der Futtermittelhygiene-VO8 werden eingehalten. Gülle, Küchen- und Speiseabfälle und tierisches Eiweiß werden nicht verfüttert, genauso sind mit Pflanzenschutzmittel belastetes Saatgut und andere Materialien bei der Fütterung laut Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 verboten.

### **Verarbeitung**

In Österreich dürfen Insekten bislang nur als Ganzes vermarktet und verwertet werden. Trennt man Insektenbestandteile in die enthaltenen Eiweiße und Fette, so ist der Verkauf dieser Einzelprodukte, wie zB Insektenmehl nur bei Gattungen zulässig, bei denen es bereits eine Zulassung in der Novel Food Verordnung gibt.

## **Allergien und Risiken beim Verzehr**

Wer gegen Meeresfrüchte, Schalentiere und Hausstaubmilben allergisch ist, sollte sie nicht essen.

Gezüchtete Insekten werden nur in Verkehr gebracht, wenn sie nach Tötung einer Hitzebehandlung oder Behandlung mit anderen Methoden z. B. Hochdruckbehandlung, unterzogen werden, die gewährleisten, dass vegetative Keime abgetötet werden. Eine effektive Keimabtötung für das Verfahren muss nachgewiesen werden (siehe Österreichisches Lebensmittelbuch, Untersuchungsparameter).

Weiters ist von einem Verzehr in rohem Zustand abzuraten, sie müssen vor dem Verzehr erhitzt werden, dies geschieht meistens bereits im Verarbeitungsprozess. Ist das nicht der Fall, muss es einen entsprechenden Hinweis auf der Verpackung geben.

## **Parasiten bei der Zucht**

Parasiten seien in geschlossenen Zuchtanstalten nicht üblich, heißt es seitens der Verbraucherzentrale Hamburg. Demnach seien auch Zoonosen unwahrscheinlich. Es ist aktuell noch sehr wenig über Insektenkrankheiten bekannt.

## **Tötung der Insekten**

Die gezüchteten Insekten werden durch Tiefrieren bei mindestens -18 °C oder tiefer getötet. Alternativ besteht bei bestimmten Arten (nicht flugfähige Entwicklungsstadien, z. B. Käferlarven wie Mehlwürmer, Buffalo Worms) auch die Möglichkeit der Abtötung in kochendem Wasser oder Dampf bei über 100 °C.

Ergänzend ist anzuführen, dass das Tierschutzgesetz und einige darauf basierende Verordnungen grundsätzlich auch für Insekten gelten. Beispielsweise gilt nach § 9. Tierschutz-Schlachtverordnung, dass beim Töten von Futtertieren diese von ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden, Schäden und schwerer Angst verschont bleiben müssen und die Person, welche die Schlachtung oder Tötung durchführt, über ausreichende Grundkenntnisse verfügen muss, sodass gewährleistet ist, dass die Vorschriften über das Töten eingehalten werden.

## **Verpackung und Kennzeichnung – Anforderung an das Inverkehrbringen**

Beachte: BMSGPK, Leitlinie Insekten

Gezüchtete Insekten werden nur in Verkehr gebracht, wenn sie nach Tötung einer Behandlung unterzogen wurden, die gewährleistet, dass vegetative Keime abgetötet werden (vgl. BMSGPK, Leitlinie Insekten).

Die so behandelten gezüchteten Insekten können gekühlt, tiefgefroren, getrocknet (gefriergetrocknet) in Verkehr gebracht werden. Sie sollten unter Ausschluss von Luftsauerstoff verpackt werden (Vakuum oder Schutzgas) (vgl. BMSGPK, Leitlinie Insekten).

Die Kennzeichnung erfolgt gemäß Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV).

Darüber hinaus wird Folgendes empfohlen, (vgl. BMSGPK, Leitlinie Insekten):

- Bezeichnung der gezüchteten Insekten - gemeiner und wissenschaftlicher Name
- Allergenhinweis  
z.B. „Insekten können Kreuzreaktionen bei Personen mit Allergien auf Schalen- und Krustentieren sowie Hausstaubmilben auslösen“.
- Hinweis, dass es sich um Insekten aus einer Zucht handelt

- Zubereitungs- bzw. Verbraucherhinweise, z. B. dass Beine und Flügel vor der Zubereitung bzw. dem Verzehr entfernt werden müssen
- Die Larve des Getreideschimmelkäfers (*Alphitobius diaperinus*) ist in gefrorener, pastenartiger, getrockneter und pulverisierter Form als solche sowie Lebensmittel, die diese enthalten, gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2015/2283 entsprechend zu kennzeichnen. (EU) 2023/58, Art. 9).  
Nahrungsergänzungsmittel, die Larven von *Alphitobius diaperinus* in Pulverform enthalten, sollten nicht von Personen unter 18 Jahren verzehrt werden, weshalb eine Kennzeichnungsvorschrift zur ordnungsgemäßen Information der Verbraucher vorgesehen werden soll. (EU, 2023/58, Art. 10)

## Teil 3: Insektenzucht mit dem Ziel der Futtermittelproduktion

### Betriebsregistrierung

Landwirtschaftliche Betriebe, die Futtermittel für die eigene Tierproduktion herstellen, bedürfen derzeit keiner zusätzlichen Registrierung. Werden darüber hinaus tote/verarbeitete Insekten als Futtermittel in Verkehr gebracht, dann bedarf dies einer Betriebsregistrierung über das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES).



Abbildung: Die Larve der schwarzen Soldatenfliege.  
Foto: Tiefenthaller\_LKOÖ

### Zuständigkeiten

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit ist gem. § 16 FMG 1999 grundsätzlich für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrolle, einschließlich der Untersuchung und Begutachtung der Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen zuständig.

Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes obliegt im Hinblick auf die Verfütterung von Futtermitteln an Nutztiere sowie die Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Futtermitteln in landwirtschaftlichen Betrieben hingegen dem Landeshauptmann.

Darüber hinaus obliegt dem Bundesamt für Ernährungssicherheit die Genehmigung von Fütterungsversuchen gem. § 10 FMG 1999. Sollten im Rahmen von Fütterungsversuchen tierischen Nebenprodukte verfüttert werden, bedarf es näherer Abklärungen bzw. gegebenenfalls einer abgestimmten Vorgehensweise mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen sowie mit dem örtlich zuständigen Amtsveterinär (BAES).

### Zusammenfassung „Insekten als Futtermittel“

Siehe ausführlich dazu: Bundesamt für Ernährungssicherheit: Insekten als Futtermittel

Das verarbeitete tierische Protein aus Nutzinsekten, das zur Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, (i.e. nur „Tiere in Aquakultur“) bestimmt ist, darf nur von folgenden Insektenarten gewonnen werden:

- Soldatenfliege (*Hermetia illucens*) und
- Stubenfliege (*Musca domestica*),
- Mehlkäfer (*Tenebrio molitor*) und
- Getreideschimmelkäfer (*Alphitobius diaperinus*),
- Heimchen (*Acheta domesticus*),
- Kurzflügelgrille (*Gryllodes sigillatus*) und
- Steppengrille (*Gryllus assimilis*)

Die Verarbeitung der Insekten zu PAP hat jedenfalls gemäß den Vorgaben des Anhangs X der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 zu erfolgen. Das bedeutet insbesondere auch, dass eine der Methoden der Tierische Nebenprodukte-VO (EG) Nr. 1069/2009 zur Verarbeitung von Insekten zu Insekten-PAP angewendet werden muss und die Verarbeitung in einer gemäß der genannten Verordnung zugelassenen Betriebsanlage zu erfolgen hat.

### **Einzelfuttermittelregister**

Neben dem nicht abschließenden EU-Einzelfuttermittelkatalog existiert das sog. Einzelfuttermittelregister ([www.feedmaterialsregister.eu](http://www.feedmaterialsregister.eu)). Dieses ermöglicht es dem ersten Inverkehrbringen eines Einzelfuttermittels (das nicht im angesprochenen EU Einzelfuttermittelkatalog gelistet ist) diese Verwendung anzuzeigen.

Das Einzelfuttermittelregister listet aktuell 6 Einträge zu Insekten:

- "Dried Insects" „Dried whole or parts of insects and aquatic invertebrates in all their life stages other than species pathogenic to humans and animals“.
- „Insect Oil“ "Purified insect lipids produced from *Hermetia illucens* larvae. Contains high amount of lauric acid. The larvae are fed only vegetal substrates. No solvents are used in the production process. Insect oil is GMP+ FSA certified."
- „Live insect larvae“: "Live larvae from the black soldier fly (*Hermetia ilucens*)".
- „Levende insecten larven“ "Live larvae from the black soldier fly (*Hermetia ilucens*)".
- „Insect meal“ "Defatted insect meal from *Hermetia illucens* larvae. Contains high amount proteins".
- „Insectenmeel“ "Defatted insect meal from *Hermetia illucens* larvae. Contains high amount proteins".

### **Aktuell freigegebene Bereiche**

(Stand 10\_2022)

Tiere in Aquakultur - Verordnung (EG) Nr. 2017/893

Schweine & Geflügel – Verordnung (EG) Nr. 2021/1372

### **Produktion von Insekten**

#### **Fütterung**

Beachte:

- Einzelfuttermittelkatalog in Verordnung (EG) Nr. 68/2013

- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über Einhaltung der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit
- Verordnung (EG) Nr. 183/2005 zur Futtermittelhygiene
- Verordnung (EG) Nr. 767/2009 zur Inverkehrbringung und von Futtermittel- und weitere Verordnungen
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (Regelung zur Nutzung tierischer Nebenprodukte)

Gem. der Definition des Begriffs „Nutztier“ gelten für die Herstellung von verarbeitetem tierischem Protein gezüchtete Insekten als Nutztiere und unterliegen somit ihrerseits dem angeführten Verfütterungsverbot festgelegten Verfütterungsvorschriften.

Folglich ist insbesondere die Verwendung von Wiederkäuer-Proteinen, Küchen- und Speiseabfällen, Fleisch- und Knochenmehl sowie Gülle als Futter für Insekten verboten. Des Weiteren ist die Verwendung von Kot in der Tierernährung verboten.

### **Produktionsbetrieb**

Gem. Definition handelt es sich bei der Produktion von Insekten um die Zucht von Nutztieren; somit liegt per definitionem landwirtschaftliche Urproduktion vor.

Züchter können daher unter einer LFBIS-Nummer registriert werden. Landwirtschaftliche – im LBIS registrierte – Betriebe, die Futtermittel für die eigene Tierproduktion herstellen, bedürfen derzeit keiner zusätzlichen Registrierung; die zuständige Kontrollbehörde für die Herstellung von Futtermitteln ist der Landeshauptmann. Für die Haltung von Insekten gibt es keine Bestimmungen. Die „gute landwirtschaftliche Praxis“ wird analog anzuwenden sein.

Sollten darüberhinausgehend tote/verarbeitete Insekten als Futtermittel in Verkehr gebracht werden, bedarf es jedenfalls einer Betriebsregistrierung beim BAES.

Für das Verarbeiten der Insekten gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Tierische Nebenprodukte-VO (EG) Nr. 1069/2009 ist eine Zulassung bei den zuständigen Behörden nach dem Tiermaterialengesetz erforderlich.

### **Verfütterung von Insekten in Österreich**

Grundsätzlich sind sowohl lebende als auch tote, verarbeitete und unverarbeitete/unbehandelte Insekten im EU-Einzelfuttermittelkatalog angeführt.

In einem Papier (Strategisches Sicherheitskonzept von Insekten als Futtermittel) der DG SANTÉ vom November 2016 wird hinsichtlich der Lebendfütterung ausgeführt, dass lebende Insekten nicht an Wiederkäuer verfüttert werden dürfen.

Daraus ergibt sich, dass die Bestimmungen des Anhangs X der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 grundsätzlich nicht für lebende und getrocknete Insekten in Futtermitteln für Nutztiere gelten. Die Verwendung getrockneter Insekten in oder als Heimtierfutter unterliegt hingegen den Bestimmungen in Anhang XIII der genannten Verordnung (vgl. Erwägungsgrund [11] der Verordnung [EU] 2017/893). Das bedeutet: „bloß“ getrocknete Insekten unterliegen hinsichtlich des Verarbeitungsprozesses (i.e. der Trocknung) den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 142/2011.

Das österreichische Futtermittelrecht umfasst keine Regelungen zur Verfütterung von Insekten (egal in welcher Form; i.e. lebend/verarbeitet etc.). Jedenfalls bringt die mögliche Verfütterung von lebenden Insekten an Nutztiere Fragestellungen mit sich, die zum einen aus Sicht der (Futtermittel-) Hygiene einer näheren Beleuchtung bedürfen. Zum anderen bedarf eine

Verfütterung mit Blick auf die zuständige Kontrolle (Futtermittel oder Veterinär) einer weiteren Abklärung.

Entsprechende Maßnahmen können von der jeweiligen zuständigen Behörde angeordnet werden (Beanstandungen, Rückholung vom Markt, Verständigung der Kunden, etc.).

Die Verfütterung von Insekten an Heimtiere ist zulässig, es gelten dabei jedenfalls die allgemeinen Anforderungen des Futtermittelgesetzes, insbesondere die Futtermittelhygiene Verordnung (EG) Nr. 183/2005.

## Weiterführende Informationen

- IPIFF (europäische Gemeinschaft von Insektenzüchtern)
- AG Insekten (Arbeitsgruppe Insekten in Österreich)
- Österreichs erste biologische Mehlwurmzucht  
[PrimelInsects – Informing about and selling edible insects](#)
- [ZIRP Insects - Insekten zum Kochen & Snacken](#)
- [Insekten-als-Futtermittel---BAES---19.9.2017.pdf \(wko.at\)](#)
- [Österreichisches Lebensmittelbuch | Österreichisches Lebensmittelbuch - Leitlinie für gezüchtete Insekten als Lebensmittel](#)
- Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz; Leitlinie für gezüchtete Insekten als Lebensmittel
- Darüber hinaus wurde ebenfalls seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen (durch die Arbeitsgruppe „gewerbliche Tierhaltung“ des Tierschutzrates) ein Leitfaden „Haltung von Futterinsekten im Zoofachhandel“<sup>12</sup> ausgearbeitet.

## Impressum

### Herausgeber:

Landwirtschaftskammer Oberösterreich | Auf der Gugl 3, 4021 Linz | [www.ooe.lko.at](http://www.ooe.lko.at)

### Erstellt:

Veronika Ploner, akad. BT, LK Oberösterreich

In Zusammenarbeit mit:

Mag. Christian Stollmayer, LK Oberösterreich

DI Franz Tiefenthaller, LK Oberösterreich

### Fotos:

Veronika Ploner & Franz Tiefenthaller

### Hinweis:

Alle Inhalte vorbehaltlich Druck- und Satzfehler. Alle Angaben dieser Unterlagen erfolgen ohne Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit. Die Überlassung der Unterlage erfolgt nur für den internen Gebrauch des Empfängers. Die Unterlage stellt keine inhaltlich umfassende Beratung und keine Kaufempfehlung dar. Diese muss individuell unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erfolgen.

© 2022 Landwirtschaftskammer Oberösterreich | Alle Rechte vorbehalten

**Stand:** Dezember 2022